

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Schwarzinger, Ewald (2007):

### **Die militärische Verlässlichkeitsprüfung (VLP)**

SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(2), 69-81.

doi: 10.7396/2007\_2\_F

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Schwarzinger, Ewald (2007). Die militärische Verlässlichkeitsprüfung (VLP), SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 69-81, Online:  
[http://dx.doi.org/10.7396/2007\\_2\\_F](http://dx.doi.org/10.7396/2007_2_F).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2007

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

# DIE MILITÄRISCHE VERLÄSSLICHKEITS- PRÜFUNG (VLP)

Von Zeit zu Zeit liest man in der Presse Artikel über Wirtschaftsspionage<sup>1</sup>, Erpressung von hochrangigen Staatsbeamten<sup>2</sup>, verschwundene Akten, Korruptionsverdacht<sup>3</sup>, Kontakte von Firmen zu Terrorgruppen<sup>4</sup> und zur organisierten Kriminalität<sup>5</sup>. In Fachzeitschriften<sup>6</sup> wird der interessierte Leser informiert, dass im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität der Anteil der eigenen Mitarbeiter unter den Tätern in Österreich mit 60% über dem weltweiten Durchschnitt von 50% liegt. Die Täter sind zumeist gebildet, unauffällig und aus dem mittleren oder Top-Management.

Was können Behörden, Firmen und Organisationen angesichts dieser alarmierenden Fakten tun? Detektive und andere Sicherheitsunternehmen bieten Personenüberprüfungen an. Durch ein Screening von Bewerbern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sollen schon im Vorfeld Risiken erkannt und ausgeschaltet werden.<sup>7</sup> Beim Bundesministerium für Inneres (BM.I) können Unternehmen auf der Basis von §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern durchführen lassen, um deren Vertrauenswürdigkeit abzuklären. Voraussetzung dafür ist, dass der Betroffene eine Tätigkeit wahrnimmt oder anstrebt, bei der er Zugang zu vertraulicher Information hat, deren Verwertung im Ausland (strafrechtliche Relevanz gem § 124 StGB) eine Schädigung des Unternehmens bewirken würde.<sup>8</sup> Im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) gibt es gem §§ 24 und 25 Militärbefugnisgesetz (MBG) das Rechtsinstitut der Verlässlichkeitsprüfung (VLP). Eine VLP ist die Abklärung der Verlässlichkeit einer Person anhand von Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von dieser Person eine Gefahr für die militärische Sicherheit ausgehen könnte.

*EWALD SCHWARZINGER,  
MAG. DR.,  
Rechtsberater im militärischen  
Nachrichtendienst – Abwehramt.*

## 1.1. ZUSAMMENHANG VLP – MILITÄRISCHER EIGENSCHUTZ

Personenüberprüfungen hat es in bestimmten sicherheitssensiblen Bereichen des BMLV immer schon gegeben. Seit Inkrafttreten des Militärbefugnisgesetzes BGBl I Nr 86/2000 (MBG) gibt es eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für diese, im militärischen Bereich nunmehr

als VLP bezeichnete, präventive Eigenschutzmaßnahme. Der militärische Eigenschutz ist ein integraler Bestandteil der militärischen Landesverteidigung.<sup>9</sup> Er wird einerseits durch den Wachdienst und andererseits durch die nachrichtendienstliche Abwehr gewährleistet.<sup>10</sup> Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung,

Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen (§ 20 Abs 2 MBG). Ziel ist das frühzeitige Erkennen von potentiellen gerichtlich strafbaren Vorsatztaten gegen militärisches Personal, Ausrüstung, Liegenschaften und Geheimnisse bereits im Planungsstadium.

***Darüber hinaus ist die Durchführung von VLP zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit im personellen Bereich eine Aufgabe der nachrichtendienstlichen Abwehr.***

Alle Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr dürfen nur von den speziell dafür eingerichteten Dienststellen und

den, diesen Dienststellen angehörenden oder fachdienstlich unterstellten, militärischen Organen wahrgenommen werden (§ 20 Abs 3 MBG).

Nach der derzeitigen Heeresorganisation sind lediglich die zwei militärischen Nachrichtendienste des BMLV mit der Durchführung von VLP betraut:

- das Abwehramt (AbwA) für den gesamten Bereich des BMLV und
- das Heeresnachrichtenamt (HNnA) im eigenen Bereich.

Dem AbwA sind zum Zweck der Durchführung von VLP die Organe des sogenannten G2/S2-Dienstes<sup>11</sup> und speziell ausgebildete Sicherheitsbeauftragte fachdienstlich unterstellt. Die Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr sind sowohl in Österreich als auch in den Einsatzgebieten österreichischer Soldaten im Ausland (zB Bosnien, Kosovo) bzw im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit wahrzunehmen.

Das österreichische Engagement bei der Krisenbewältigung und für den Frieden im Rahmen der Europäischen Union und der NATO-Partnerschaft bringt ständig neue Herausforderungen für den Eigenschutz. Die notwendige internationale Zusammenarbeit in den Einsatzräumen, die dort herrschende Bedrohungssituation (Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Extremismus, instabile staatliche Strukturen, Korruption etc) und der wachsende Bereich der gemeinsamen Beschaffung von Rüstungsgütern (meist Hochtechnologie) erfordern den Austausch klassifizierter Informationen, die entsprechend dem Informationssicherheitsgesetz zu schützen sind.<sup>12</sup> Eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang von Personen zu international klassifizierten Informationen ist die vorherige Durchführung einer VLP oder Sicherheitsüberprüfung (§ 3 Abs 1 Z1 lit c Info SiG, BGBl I Nr 23/2002 idF BGBl I Nr 10/2006).

Einsätze April 2006

Foto: Österreichisches Bundesheer

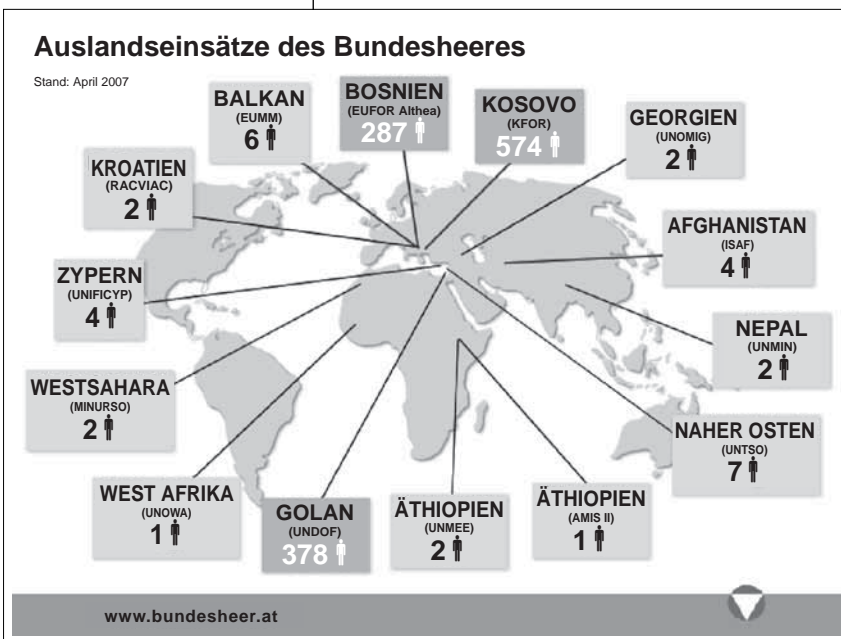


Foto: Bundesheer



Internationale Zusammenarbeit in Stäben

## 1.2. DIE DURCHFÜHRUNG EINER VLP

### 1.2.1. BETROFFENE PERSONENGRUPPEN

Zwei Gruppen von Personen können einer VLP unterzogen werden:

#### **ERSTENS (§§ 23 ABS 3 Z 1 IVM 24 ABS 1 MBG):**

Personen, die faktisch Zugang zu sicherheitskritischen militärischen Rechtsgütern (Militärische Bereiche, Heeresgut, Geheimnisse<sup>13</sup>) haben oder erlangen sollen und sich mit der Überprüfung einverstanden erklärt haben. In erster Linie sind das Soldaten, Angehörige der Heeresverwaltung und Organwalter in Dienststellen des BMLV außerhalb der Heeresverwaltung. Erfasst sind aber auch Organwalter anderer Ressorts oder Institutionen, ausgegliederter Dienststellen oder Firmenangehörige. Der Sinn der VLP ist es, Risikopersonal zu erkennen und den verantwortlichen Kommandanten/Dienststellenleitern/Managern die Möglichkeit zu geben, diese

Personengruppe von vornherein vom Zugang auszuschließen.

#### **ZWEITENS (§§ 23 ABS 3 Z 2 IVM 24 ABS 1 MBG):**

Personen, die sich im Umfeld, also in räumlicher Nähe von gefährdeten Personen oder Sachen aufhalten, die durch militärische Wachen zu schützen sind. Im Hinblick auf die räumliche Nähe kommt es grundsätzlich weder auf die Funktion der zu überprüfenden Person an noch ob diese sich regelmäßig oder längerfristig im räumlichen Umfeld der zu schützenden Personen oder Sachen aufhält oder bloß fallweise.<sup>14</sup> Lediglich unter Verhältnismäßigkeitsaspekten ist dies von Bedeutung. Durch die VLP soll geklärt werden, ob durch die räumliche Nähe der zu überprüfenden Personen eine Bedrohung gefährdeter militärisch relevanter Personen und Sachen (zB hohe Kommandanten, klassifizierte Dokumente, Hochsicherheitsbereiche) zu befürchten ist. Mit der Umfeldüberprüfung werden die Grundlagen geschaffen, zu beurteilen, ob und in welcher

Foto: Eurofighter Konsortium



Eurofighter – Typhoon

Intensität (zusätzliche) Bewachungsmaßnahmen erforderlich sind oder der Kontakt – sofern möglich – ganz vermieden werden sollte.

Jede VLP darf im Abstand von drei Jahren wiederholt werden. Im Bedarfsfall sind punktuelle Überprüfungen – dh zu einzelnen Themenbereichen – auch innerhalb dieses Zeitraumes zulässig, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Änderung hinsichtlich der Gefahrenprognose erforderlich sein könnte. Punktuell bedeutet im Licht des Verhältnismäßigkeitsprinzips, dass lediglich diejenigen Anhaltspunkte überprüft werden dürfen, die zu einer Neubewertung der Verlässlichkeit führen könnten.

### **1.2.2. EINFACHE VERLÄSSLICHKEITSERKLÄRUNG/ ERWEITERTE VERLÄSSLICHKEITSERKLÄRUNG (VLE)**

Eine VLP darf (abgesehen von der oben erwähnten Umfeldprüfung) nur auf Grund einer Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände (Verlässlichkeitserklärung) und mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit der Verordnung über die Verlässlichkeitserklärung (VLE-VO, BGBl II Nr 195/

2001) nähere Bestimmungen über die Verlässlichkeitserklärung erlassen. In dieser wird – dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragend – zwischen einer "Einfachen VLE" und einer "Erweiterten VLE" unterschieden. Es werden Themenbereiche angeführt, zu denen Fragen gestellt werden bzw zu denen seitens des Betroffenen Angaben zu machen sind, wenn eine Relevanz für die militärische Sicherheit vorliegt. Ob eine "Einfache VLE" oder eine "Erweiterte VLE" abzugeben sind, hängt von der möglichen Gefahr für die militärische Sicherheit ab; eine Strafrechtsakzessorietät ist dabei nicht erforderlich.

Nur bei einem "erheblichen Nachteil für die militärische Sicherheit" darf eine VLP auf Basis einer "Erweiterten VLE" durchgeführt werden. Der Begriff "erheblicher Nachteil" ist im § 2 Z 4 Militärstrafgesetz als eine Minderung der Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres (ÖBH), ein den Zweck des Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen und Material oder ein 40.000,- Euro übersteigender Vermögensschaden beschrieben. "Einsatz" ist in diesem Zusammenhang das Einschreiten des ÖBH oder eines Teiles des ÖBH zu einem der in § 2 Abs 1 Wehrgesetz 2001 genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten.

***Hinsichtlich militärischer  
Geheimnisse kann ab der  
Klassifizierungsstufe  
"GEHEIM" von einem  
erheblichen Nachteil  
gesprochen werden.***

Die Themenbereiche, die abgefragt werden orientieren sich am internationalen Standard, der durch die NATO<sup>15</sup> und die EU<sup>16</sup> – und damit westlicher Demokratien – vorgegeben wird. In diesem Zusammen-

hang muss daran erinnert werden, dass Österreich klassifizierte ausländische Informationen, die es zur politischen Entscheidungsfindung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit oder in anderen Bereichen (zB Transfer von Hochtechnologie) braucht, nur dann erhält, wenn es auch in der Lage ist den internationalen Schutzstandard zu erfüllen. Zu diesem Schutzstandard zählt die Überprüfung jener Personen in den nationalen Verwaltungen/Unternehmen/Organisationen, die Zugang zu klassifizierten Informationen<sup>17</sup> benötigen. Zu den Mindestkriterien für die Beurteilung der Loyalität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit einer Person gehören im Wesentlichen Informationen darüber, ob diese

- Handlungen begangen oder zu begehen versucht hat, die mit Spionage, Terrorismus, Sabotage, Landesverrat oder Staatsgefährdung im Zusammenhang stehen, oder in enger Verbindung mit Mitgliedern von einschlägigen Organisationen steht;
- wichtige Informationen – insbesondere sicherheitsrelevante Informationen – zurückgehalten oder falsch wiedergegeben hat;
- wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde;
- in großen finanziellen Schwierigkeiten steckt oder einen unerklärlichen Vermögenszuwachs aufzuweisen hat;
- alkoholabhängig ist;
- illegale Drogen konsumiert oder konsumiert hat und/oder legale Drogen missbraucht oder missbraucht hat;
- an einer Krankheit oder psychischen Störung leidet, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit oder der Zuverlässigkeit führen kann oder bewirken kann, dass die betreffende Person unabsichtlich zu einem Sicherheitsrisiko wird;
- Verhaltensweisen, einschließlich irgend-

einer Form von sexuellem Verhalten, an den Tag legt oder gelegt hat, die sie erpressbar macht;

- in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen hat oder sich in unzulässiger Weise an Kommunikations- und Informationssystem(en) zu schaffen gemacht hat;
- durch Verwandte oder ihr nahe stehende Personen unter Druck gesetzt werden könnte, die anfällig für Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nach-

§ 23 MBG

§ 23 (1) Militärische Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr betraut sind, dürfen in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung eine Verlässlichkeitsprüfung durchführen. Eine Verlässlichkeitsprüfung ist die Abklärung der Verlässlichkeit einer Person anhand von Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von dieser Person eine Gefahr für die militärische Sicherheit ausgeht.

(2) Als nicht verlässlich gilt eine Person jedenfalls im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen

1. einer Straftat nach dem Militärstrafgesetz (Mil StG), BGBl Nr 344/1970, oder

2. einer Straftat nach dem Vierzehnten bis Siebzehnten oder Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl Nr 60/1974, betreffend Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat, Angriffe auf oberste Staatsorgane, Landesverrat, strafbare Handlungen gegen das Bundesheer und Störung der Beziehungen zum Ausland oder

3. einer Straftat nach den §§ 47 und 48 WG betreffend Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen und Umgehung der Wehrpflicht oder

4. darüber hinaus jeglichen Angriffes gegen militärische Rechtsgüter.

Nach Tilgung einer solchen Verurteilung ist die Verlässlichkeit jedoch nicht mehr von vornherein ausgeschlossen. Weiters gilt eine Person jedenfalls als nicht verlässlich, wenn aus von ihr zu vertretenden Gründen die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war.

richtendienste, terroristischer Gruppen oder anderer subversiver oder krimineller Organisationen oder Personen sein könnten und/oder

- bei doppelter Staatsangehörigkeit ein aktueller oder potenzieller Loyalitätskonflikt vorliegt.

### **1.2.3. ÜBERPRÜFUNG DER ANGABEN**

Die Angaben in der VLE werden ausschließlich von den berechtigten Organen der nachrichtendienstlichen Abwehr überprüft und beurteilt. Im Rahmen der Prüfung ist einerseits zu klären, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Verlässlichkeit nach § 23 Abs 1 MBG erfüllt sind und andererseits, ob einer der in § 23 Abs 2 MBG verankerten Ausschlussgründe vorliegt.

#### ***Nach der Tilgung von Verurteilungen gilt die Verlässlichkeit nicht mehr von vornherein als ausgeschlossen.***

Ein Sachverhalt, welcher einer getilgten Verurteilung zu Grunde lag, ist jedoch bei Erstellung der Verlässlichkeitsprognose ebenso zu berücksichtigen<sup>18</sup> wie einschlägige Verurteilungen durch ein ausländisches Gericht (Wiederin, 2003, 185). Die vorliegenden Tatsachen sind einer Wertung zu unterziehen, wobei etwa hinsichtlich getilgter Vorstrafen, Art und Schwere derselben, der seit der Begehung vergangene Zeitraum sowie das seitherige Verhalten einzubeziehen sind (Raschauer/Wessely, 2005, 105).

Im Rahmen einer VLP darf auf alle vorhandenen Datenbestände zugegriffen werden. Es können daher sowohl die manuell geführten Evidenzen (Karteikarten, vorhandene Akten) als auch die elektronischen Datenspeicher nach relevanten In-

formationen durchgesehen werden. Sollte sich herausstellen, dass die so gewonnenen Informationen nicht ausreichen, um eine seriöse Prognose zu erstellen, können zusätzlich Daten ermittelt werden. Für diese Ermittlungen steht aber nicht die gesamte Palette der nachrichtendienstlichen Datenermittlungsbefugnisse zur Verfügung,<sup>19</sup> sondern nur das offene Auskunftsverlangen (§ 21 MBG) und das Ersuchen um Amtshilfe bei anderen Behörden (§ 22 Abs 2 MBG).

#### ***Vor allem die Amtshilfeersuchen an das BM.I sind auf Grund der dort verfügbaren Daten der Zentralen Informationssammlung von sehr hoher Bedeutung.***

Da nur beschränkte Online-Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist damit ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand in beiden Ressorts verbunden.<sup>20</sup>

Bei der Einbeziehung von Daten in die VLP ist die Verhältnismäßigkeit zwischen den Interessen des Privat- und Familienlebens der überprüften Person und den zwingenden öffentlichen Interessen zu wahren. Das bedeutet, dass je erheblicher die Bedrohung für die militärische Sicherheit im jeweiligen Einzelfall sein könnte, desto tiefer gehende Eingriffe in die Privatsphäre (Art 8 EMRK) zulässig sind zB Befragung von Auskunftspersonen, Verlangen der Vorlage von Kontoauszügen oder Unterlagen über Wertpapiere etc. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist natürlich auch bereits bei der Frage ins Kalkül zu ziehen, ob hinsichtlich einer bestimmten Person überhaupt eine VLP erforderlich ist oder ob nicht gelindere Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit ausreichen (§ 3 Abs 2 iVm § 4 MBG).<sup>21</sup> Es soll an die-

ser Stelle noch einmal wiederholt werden, dass eine VLP gem § 1 Abs 1 VLE-VO nur "nach Maßgabe der möglichen Gefahr für die militärische Sicherheit" zulässig ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Betroffene der Überprüfung ohnehin zustimmt und seine Daten freiwillig preisgibt. Der Gesetzgeber unterscheidet auch bei den Überprüfungsmöglichkeiten zwischen einer VLP, die auf Grund einer ausgefüllten VLE durchgeführt wird (§ 23 Abs 3 Z 1 iVm § 24 Abs 2 Z 1 MBG) und einer Umfeldprüfung (§ 23 Abs 3 Z 2 iVm § 24 Abs 2 Z 2 MBG).

Bei der Überprüfung einer VLE sind die Ermittlungsbefugnisse auf die Daten beschränkt, die zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der VLE erforderlich sind. Dies hat zur Konsequenz, dass eine Datenermittlung ausschließlich dann erlaubt ist, wenn eine Frage aus dem diesbezüglichen Themenbereich in der VLE gestellt wurde. Findet sich darin keine Frage, dann sind im Rahmen der Prüfung einer VLE auch keinerlei Ermittlungen in diese Richtung zulässig. Widersprechen sich die Ermittlungsergebnisse mit den Angaben in der VLE, ist die überprüfte Person damit zu konfrontieren und ihr Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Verweigert eine Person die Mitwirkung (zB werden Unterlagen nicht beigebracht) und kann deshalb die Verlässlichkeit nicht festgestellt werden, gilt sie ex lege als nicht verlässlich.

Bei Umfeldprüfungen können hingegen alle zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherung im Rahmen des Wachdienstes erforderlichen Daten ermittelt werden. Bei diesen Überprüfungen ist es alleine der Zweck, welcher den Ermittlungen Schranken setzt. Eine Verständigung der überprüften Person und eine Konfrontation mit den Ergebnissen ist in diesen Fällen nicht vorgesehen (Wiederin, 2003, 190).

### 1.3. DER RECHTSSCHUTZ

Im Bereich der VLP bietet die Rechtsordnung ein nicht leicht durchschaubares Netz an Rechtsschutzmöglichkeiten.<sup>22</sup>

#### 1.3.1. AUSKUNFTSBEGEHREN NACH § 26 DSG 2000

Wie bereits erwähnt, ist bei einem Widerspruch der Ermittlungsergebnisse mit den Angaben in der VLE die überprüfte Person damit zu konfrontieren und ihr Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Das bedeutet aber nicht, dass die Quellen der bei den Organen der nachrichtendienstlichen Abwehr vorliegenden Information gegenüber der überprüften Person offen zu legen sind. Es soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, eventuelle Missverständnisse auszuräumen oder fehlerhafte Informationen richtig zu stellen.

***Wird von einer betroffenen Person eine detaillierte Auskunft über die zu ihr vorliegenden Daten gewünscht, besteht nur die Möglichkeit, ein Auskunftsbegehren nach § 26 DSG 2000 zu stellen.***

Diese Auskunft ist vom BMLV (nur) dann zu verweigern, wenn der Auskunftserteilung überwiegende öffentliche Interessen, wie der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, die Sicherung der Umfassenden Landesverteidigung (ULV), der Schutz wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich bzw der EU, oder die Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten entgegenstehen.<sup>23</sup> Ob die Verweigerung der Auskunft zulässig war, obliegt der Kon-



trolle der Datenschutzkommission (§ 26 Abs 5 DSGVO 2000).

### 1.3.2. DATENSCHUTZKOMMISSION

Sollte ein Betroffener der Meinung sein, durch eine Datenverwendung in seinen Rechten verletzt worden zu sein (etwa durch eine VLP ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen oder durch die unzulässige Einbeziehung von Daten), kann er sich gem § 55 MBG mit dieser Behauptung an die Datenschutzkommission (DSK) wenden. Die DSK verfügt über umfassende Kontrollbefugnisse (§ 30 DSGVO 2000).

### 1.3.3. UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT

Wird keine unrechtmäßige Datenverwendung behauptet, will eine überprüfte Person<sup>24</sup> aber gegen eine "negative Prognoseentscheidung" – also gegen die Wertung der Organe der Abwehr, dass sie als nicht verlässlich anzusehen ist – vorgehen, so kann sie die allfälligen arbeits- bzw dienstrechtlichen Auswirkungen mit einem Rechtsmittel gegen diese bekämpfen. Dabei wird vom Gericht oder einer Berufungsbehörde (falls ein Bescheid ergangen ist) auch zu prüfen sein, ob eine Entlassung oder Versetzung gegenüber dem verfolgten Ziel (Militärische Sicherheit, Nationale Sicherheit etc) verhältnismäßig war.<sup>25</sup> Werden bloß Tatsachen geschaffen und wird nicht in Rechte eingegriffen, so kann das Ergebnis der VLP als "schlicht hoheitliches Handeln" durch eine Beschwerde gem § 54 Abs 2 MBG beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) bekämpft werden (Raschauer/Wessely, 2005, 107).

Berufspsychologische Gutachten sind nach der Judikatur des VwGH zum Beweis der Verlässlichkeit bzw Vertrauenswürdigkeit nicht notwendig, da der Sachverständigenbeweis ein Beweismittel dar-

stellt, das fehlendes Fachwissen ermitteln bzw auf Grund von – den Organen der Abwehr nicht bekannten – Erfahrungen Schlussfolgerungen und Tatsachen darlegen soll. Ein Gutachten wäre daher nur bei fehlendem Fachwissen und nicht zur Lösung von Rechtsfragen einzuholen.

***Die Beurteilung  
der Verlässlichkeit  
(Vertrauenswürdigkeit)  
ist keine Fachfrage,  
sondern eine Rechtsfrage.<sup>26</sup>***

Da dem BMLV nicht zugemutet werden kann, ein Risiko im Bereich der sehr weit definierten militärischen Sicherheit einzugehen, ist eine Bekämpfung der Wertung, wenn tatsächlich objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung der militärischen Sicherheit vorliegen und damit nicht Willkür unterstellt werden kann, nahezu aussichtslos. In die Wertung können vergangenes Verhalten, die Schwere der Verfehlungen, Fakten, die zu keiner Verurteilung geführt haben, aber auf schwere Charaktermängel oder mangelndes Pflichtbewusstsein hinweisen, (Wohl)verhalten nach der Straftat, Erfahrungen in ähnlich gelagerten Fällen, Erfahrungen aus dem Ausland, Bedrohungsanalysen etc einfließen.

### 1.3.4. PARLAMENTARISCHE BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION

Personen, die gem § 4 Wehrgesetz 2001 in einer solchen Angelegenheit (Wertung der Verlässlichkeit) bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision (BH-BK)<sup>27</sup> eine Beschwerde erheben können, steht die oben angesprochene Bekämpfungsmöglichkeit beim UVS nicht offen.<sup>28</sup> Folgende Personen können daher eine Beschwerde nur bei der BH-BK und nicht beim UVS einbringen:<sup>29</sup>

- Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen;
- Personen, die sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben;
- Stellungspflichtige;
- Soldaten;
- Wehrpflichtige des Milizstandes, die Präsenzdienst geleistet haben;
- Wehrpflichtige des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben.

Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn die VLP nicht mit einer der oben angeführten Dienstleistungen im Zusammenhang steht. Arbeitet beispielsweise ein Stellungspflichtiger als Programmierer für eine Privatfirma und muss er sich im Zuge der Erfüllung eines dieser Firma erteilten klassifizierten Auftrages des BMLV einer VLP unterziehen, kann er sich an den UVS wenden.

### **1.3.5. RECHTSSCHUTZ- BEAUFTRAGTER**

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich daraus, dass die VLP eine Maßnahme der nachrichtendienstlichen Abwehr darstellt. Dadurch kann beim Rechtsschutzbeauftragten (RSB) eine Prüfung der Rechtmäßigkeit einer VLP angeregt werden, bzw. der RSB von sich aus einen Fall aufgreifen und prüfen. Der RSB ist als besonderes Rechtsschutzinstrument für den Bereich der Nachrichtendienste eingerichtet worden (§ 57 MBG). Er ist unabhängig und weisungsfrei<sup>30</sup> und soll die Rechtmäßigkeit der nachrichtendienstlichen Befugnisausübung kontrollieren. Seine Tätigkeit ist vor allem für jene Betroffenen von Bedeutung, die auf Grund der Geheimhaltung einer nachrichtendienstlichen Maßnahme ihnen gegenüber faktisch gar nicht in der Lage sind ihre Rechte wahrzunehmen. Im Zusammenhang mit der VLP ist dies etwa bei einer Umfeldprüfung gem § 23 Abs 3 Z 2 MBG der Fall, weil hier keine Information an den Betroffenen erfolgt. § 57

MBG stattet den RSB mit einem umfassenden Einsichts- und Auskunftsrecht aus, Amtsverschwiegenheit kann ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die Grenzen dieses Auskunftsrechtes sind gleich gezogen wie in Art 52a B-VG (Gefährdung der nationalen Sicherheit<sup>31</sup> oder Gefährdung der Sicherheit von Menschen). Er unterliegt einer Berichtspflicht an den BMfLV, der diesen Bericht wiederum dem ständigen Art 52a B-VG Unterausschuss vorzulegen hat. Nimmt der RSB missbräuchliche Datenverwendung wahr, kann er den Betroffenen informieren, sodass dieser Beschwerde bei der DSK nach § 55 MBG erheben kann. Dort, wo der Betroffene aus nachrichtendienstlichen Gründen nicht informiert werden darf, weil damit eine Gefährdung oder erhebliche Erschwerung der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr erfolgen würde, kann der Rechtsschutzbeauftragte selbst Beschwerde bei der DSK erheben. Im Falle einer VLP kann der RSB in den Akt Einsicht nehmen und dem Betroffenen eine rechtlich unverbindliche Stellungnahme seiner Ansicht bzw der getroffenen Maßnahmen übermitteln.

### **1.3.6. ART 52A B-VG UNTERAUSSCHUSS**

Zur laufenden Kontrolle nachrichtendienstlicher Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählt der Landesverteidigungsausschuss einen ständigen Unterausschuss (UA).

***Diesem UA gehören  
mindestens ein Vertreter  
jeder im Hauptausschuss  
des Nationalrates  
vertretenen Partei an.***

Über politische Mandatare werden immer wieder auch Fälle von VLP an den UA herangetragen und von diesem unter-

sucht. Jedes Mitglied des UA kann vom BMLV alle einschlägigen Auskünfte verlangen. Auf Beschluss des UA ist diesem darüber hinaus auch Einsicht in Unterlagen zu gewähren (§ 32c Abs 1 GOG-NR). Jene Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, sind davon ausgenommen. Es besteht auch dann keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung von Einsichtnahmen, wenn dies dem BMLV nicht möglich ist (§ 32b GOG-NR). Der UA hat das Recht durch den Präsidenten des Nationalrates Sachverständige bzw Auskunftspersonen zu mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen einzuladen. Diesen Ladungen haben die betroffenen Personen nachzukommen (§ 40 Abs 1 GOG-NR). Sitzungen des UA sind, falls es nicht anders vereinbart ist, vertraulich (§ 32d Abs 4 GOG-NR und § 310 Abs 3 StGB). Der UA kann für Sitzungen die Anwesenheit des BMLV verlangen und diesen um die Einleitung von Erhebungen ersuchen (Art 75 B-VG iVm § 40 Abs 1 GOG-NR).

### 1.3.7. VOLKSANWALTSCHAFT

Die Volksanwaltschaft (VA) ist ein unabhängiges Hilfsorgan des Parlaments zur Kontrolle der Verwaltung auf Missstände. Der Begriff des Missstandes ist weiter als der der Rechtswidrigkeit und umfasst jedes nach allgemeiner Anschauung kritikwürdige Verhalten von staatlichen Organen (Öhlinger, 1999, Rz 667).

*Die VA kann entweder aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen oder von Amts wegen tätig werden.*

Ein Betroffener muss zuerst die ihm zustehenden Rechtsmittel ausschöpfen, be-

vor er vor der VA beschwerdelegitimiert ist. Die VA kann aber trotzdem auf Grund einer Beschwerde (zB gegen eine VLP) – auch wenn noch ein Rechtsmittel zur Verfügung stünde – einen Fall amtswegig aufgreifen und prüfen. Ergebnis einer Bearbeitung durch die VA ist regelmäßig eine Empfehlung an den BMLV mit der Aufforderung, diese umzusetzen oder binnen acht Wochen zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Die VA berichtet einmal im Jahr dem Parlament über ihre Tätigkeit. Sie könnte auch beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung (zB der VLE-VO) wegen Gesetzwidrigkeit stellen (Art 148e B-VG). Im Gegensatz zum Rechtsschutzbeauftragten und dem Art 52a B-VG Unterausschuss können der VA gegenüber keinerlei Einschränkungen der Auskunftserteilung hinsichtlich der "nationalen Sicherheit" oder der "Sicherheit von Menschen" geltend gemacht werden.

### 1.3.8. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Unter der Voraussetzung, dass der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft ist, kann sich eine betroffene Person auch mit einer sogenannten Individualbeschwerde (Art 34 EMRK) an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wenden. Innerstaatlich aussichtslose Rechtsmittel müssen nicht ergriffen werden; ebenso nicht Rechtsbehelfe, wenn kein Anspruch auf Entscheidung besteht (zB Anrufung der Volksanwaltschaft). Die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate (Öhlinger, 1999, Rz 133). Der EGMR kann, neben der Rechtfertigung für den Eingriff in die Grundrechte, auf der Grundlage des Art 13 EMRK auch die Effizienz des Rechtsschutzes prüfen. Er hat wiederholt festgestellt, dass dort, wo Erwägungen der nationalen Sicherheit mitbetroffen sind, zwar Beschränkungen

der Rechtsmittel gerechtfertigt sind, gewisse prozedurale Garantien und eine "unabhängige Überprüfung" jedoch möglich sein müssen.<sup>32</sup>

#### 1.4. ZUSAMMENFASSUNG

In dem Artikel wurden am Beispiel der militärischen Verlässlichkeitsprüfung die Hintergründe der Überprüfung der Verlässlichkeit, der Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit von Personen, die angewandten Mittel und Methoden sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten dargestellt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Überprüfung der Verlässlichkeit von Personen eine international nicht nur übliche, sondern geforderte präventive Schutzmaßnahme ist, um einen möglichst hohen Grad an Sicherheit für bestimmte sensible Rechtsgüter (klassifizierte Informationen, Schlüsselinfrastruktur, Schlüs-

selpersonal, wichtiges Gerät) zu erreichen. Personen, die auf Grund bestimmter persönlicher Umstände ein Risiko für diese Rechtsgüter darstellen könnten, sollen dadurch erkannt und von einem Zugang bzw Zugriff von vornherein ausgeschlossen werden.

***Die Risikoeinschätzung  
ist eine Prognose und  
kann daher auch einmal  
unzutreffend sein,  
sie muss sich aber immer  
auf objektiv nachvollziehbare  
Anhaltspunkte stützen.***

Die jeweiligen Überprüfungsmaßnahmen finden im Rahmen der Gesetze statt und werden durch unabhängige Rechtsschutzinstitutionen überprüft.

<sup>1</sup> APA0536 5 WI 20060712 15:49, Ex-Mitarbeiter von Plansee wegen Werksspionage festgenommen.

<sup>2</sup> Neue Zürcher Zeitung 20060206, 3, Diplomat vor Selbstmord von chinesischen Agenten erpresst. Erklärung von Japans Außenminister.

<sup>3</sup> Presse 20020920, 8, Heer: Verschwundene Akten und Korruptionsverdacht.

<sup>4</sup> APA309 5 AA 0180 20020911 12:38, Ermittler bestätigen Kontakte zwischen Firma Tatex und Islamisten.

<sup>5</sup> APA403 5 AA 0145 CA 20020917 14:03, NATO-Gremium tagte in Prager Hotel mit zweifelhaftem Ruf; Eigentümer des Hotels "Praha" mit Kontakten zum georgischen Untergrund?

<sup>6</sup> Vgl etwa PROTECTOR – Ausgabe Österreich Januar/Februar 2006, Wirtschaftskriminalität in Österreich, Interne Täter – interne Aufdecker.

<sup>7</sup> Vgl dazu Wirtschaftsblatt, 20030711, 22, Spürhunde stöbern nach Lücken im Lebenslauf.

<sup>8</sup> Details vgl B.M.I., Verfassungsschutzbericht 2006, 117 ff.

<sup>9</sup> Vgl auch VfGH 23.01.2004, G 363/02 und Art 79 Abs 1 B-VG.

<sup>10</sup> § 2 Abs 1 Z 2 MBG Der Wachdienst spielt im Zusammenhang mit der VLP nur eine untergeordnete Rolle, daher wird in der Folge nicht weiter darauf eingegangen.

<sup>11</sup> Als G2 bzw S2-Bereich wird in militärischen Stäben die für die militärische Sicherheit und Aufklärung verantwortliche Organisationseinheit bezeichnet, die den jeweiligen Kommandanten untersteht, diesen unterstützt und berät.

<sup>12</sup> Im Rahmen von Abkommen zum gegenseitigen Schutz von ausgetauschten militärischen Verschlussachen kommt es re-

gelmäßig zum Schutz auch ausländischer militärisch klassifizierter Informationen (§ 25 Abs 5 MBG).

<sup>13</sup> Hauer ua, 2005, 18: Das Gesetz schränkt nicht auf "austrogene" also (ursprünglich) österreichische militärische Geheimnisse ein, sondern stellt lediglich darauf ab, ob deren Preisgabe ihrer Art nach mit einer Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres verbunden ist. Denkbar ist daher auch die Subsumierung militärisch bedeutsamer Tatsachen, Erkenntnisse, Nachrichten und Vorhaben einer ausländischen Macht, sofern deren Preisgabe zugleich auch die Erfüllung einer Aufgabe des österreichischen Bundesheeres gefährdet.

<sup>14</sup> Vgl zur gleichlautenden Formulierung im § 55 a Abs 1 Z 2 SPG, Hauer ua, 2001, 491.

<sup>15</sup> Die Österreichische Bundesregierung

hat bereits 1996 anlässlich des Beitritts zur NATO/Partnerschaft für den Frieden ein Abkommen zum Schutz von Informationen mit der NATO abgeschlossen (BGBl Nr 18/1996), in dem ua die Verpflichtung angenommen wurde, angemessene Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen. Was die NATO für angemessen hält, ergibt sich aus der jeweiligen NATO Security Policy, C-M(2002)49, NATO SECURITY COMMITTEE DIRECTIVE on PERSONAL SECURITY, Doc AC/35-D/2000-REV1, 4 February 2005.

<sup>16</sup> Die Leitlinien des Rates für die Sicherheitsüberprüfung des Personals, Dok 16012/1/04 REV 1 vom 10. Januar 2005 unterscheiden sich inhaltlich kaum von den NATO-Vorschriften. Vgl auch den Beschluss des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (2001/264/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L101 vom 11. April 2001.

<sup>17</sup> Vgl zum Begriff "Klassifizierte Information" § 2 InfoSiV, BGBl II Nr 548/2003.

<sup>18</sup> VwGH 21.12.1999, 97/19/0787: Es entspricht ganz allgemein der ständigen Judikatur des VwGH, dass eine Behörde – wenn ausdrückliche gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen – nicht gehindert ist, die einer (sogar) getilgten Verurteilung zu Grunde liegende Straftat im Rahmen eines zu beurteilenden Gesamtverhaltens zu berücksichtigen.

<sup>19</sup> Keine Auskunftsverlangen an Telekommunikationsunternehmen, Observation, Bild-/Tonaufzeichnung und verdeckte Ermittlungen (§§ 22 Abs 2a, 22 Abs 3-7 MBG).

<sup>20</sup> Nur für die erweiterte VLP werden pro Jahr rund 6.000 Anfragen an die Sicherheitsbehörden gestellt. Dieser Verwaltungsaufwand könnte, bei entsprechender Konfiguration von Online-Zugriffsmöglichkeiten, erheblich reduziert werden.

<sup>21</sup> Etwa die Begleitung von Personen oder

das Wegsperrern klassifizierten Materials. Bei Bewerbungsverfahren Überprüfung nur des bereits ausgewählten neuen Mitarbeiters (als letzte Hürde) und nicht bereits aller Bewerber für einen Arbeitsplatz.

<sup>22</sup> Im Bereich des BMLV gab es bis dato Überprüfungsersuchen an den Rechtsschutzbeauftragten, die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision, die Datenschutzkommission und die Volksanwaltschaft.

<sup>23</sup> Vgl etwa zur Überprüfung ziviler Firmenangehöriger EGMR 26.03.1987, Leander gegen Schweden: Ein Techniker eines Schifffahrtsmuseums musste regelmäßig Lagerräume der Schwedischen Marine betreten, die in einem militärischen Sperrgebiet lagen. Da eine Sicherheitsüberprüfung seiner Person negativ ausfiel, wurde er entlassen. Die Einsicht in den Akt wurde ihm aus Gründen der nationalen Sicherheit verweigert. Der Eingriff wurde vom EGMR im Hinblick auf Art 8 Abs 2 MRK als rechtmäßig beurteilt, weil die Maßnahme zur Wahrung der nationalen Sicherheit notwendig war und unabhängige Kontrolleinrichtungen existierten.

<sup>24</sup> Ausgenommen davon ist der von § 4 WG 2001 erfasste Personenkreis.

<sup>25</sup> EGMR 26.09.1995, Vogt gegen Deutschland, ÖJZ 1996/2 (MRK). Die Entlassung wegen kommunistischer Aktivitäten war unverhältnismäßig, weil bei der Beurteilung nicht auf die Sicherheitsrisiken der konkreten Stellung als Lehrerin eingegangen wurde und die Reaktion der Behörde (Suspendierung) erst Jahre nach Bekanntwerden der vorgeworfenen Tätigkeiten erfolgte.

<sup>26</sup> Vgl etwa VwGH 21.12.1999, GZ 97/19/0787 zur Frage der Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsanwalts.

<sup>27</sup> Zur Institution "Bundesheer-Beschwerdekommision", vgl Roninger, 1991, 151.

<sup>28</sup> Der Rechtsschutz vor dem UVS ist qualitativ effektiver als die bloße Beschwerdemöglichkeit bei der BH-BK. Diese kann die Behandlung einer Beschwerde von vornherein wegen Geringfügigkeit ablehnen und außerdem nur unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

<sup>29</sup> Vgl zur BH-BK auch § 14 Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer, BGBl 43/1979 idF BGBl II Nr 134/2001.

<sup>30</sup> Durch BGBl I Nr 115/2006 wurde der Auftrag des VfGH (VfGH 23.01.2004, G 363/02) nach einer verfassungsrechtlichen Weisungsfreistellung des RSB umgesetzt und auch sonst die Befugnisse des RSB gestärkt.

<sup>31</sup> Zum Begriff "Nationale Sicherheit" umfassend (Hauer, 2000, 250): Unter nationaler Sicherheit ist die Sicherheit der Nation – also die staatliche Sicherheit – zu verstehen. Der EGMR sah in seiner Rechtsprechung die Berufung auf die nationale Sicherheit in folgenden Fällen als zulässig an:

- Unterbindung von Veröffentlichungen über Aktivitäten des britischen Sicherheitsdienstes, (EGMR, Observer und Guardian gegen das Vereinigte Königreich, ÖJZ 1992, 378 ff).
- Bestrafung eines Angehörigen des griechischen Militärs wegen Weitergabe von Informationen über ein geheimes Waffenprojekt, (EGMR, Hadjianastasiou gegen Griechenland, ÖJZ 1993, 396 ff.)
- Beschlagnahme einer Zeitschrift, in der ein vertraulicher, wenn auch bereits mehrere Jahre alter Vierteljahresbericht des niederländischen Sicherheitsdienstes veröffentlicht werden sollte, (EGMR, Weekblad Bluf! gegen Niederlande, ÖJZ 1995, 469 ff).
- Auflösung von Parteien die die territoriale Integrität gefährden, (EGMR, Sidoropoulos ua gegen Griechenland, ÖJZ 1999, 477 ff).

- *Bestrafung eines Offiziers, der in einem Brief in beleidigender Art die Streitkräfte kritisierte, weil eine "effektive militärische Verteidigung" die Aufrechterhaltung der Disziplin erfordert, (EGMR, Grigoriades gegen Griechenland, ÖJZ 1998, 494 ff).*
- *Abhörmaßnahmen, um die Sicherheit stationierter (allierter) Truppen vor drohenden Gefahren zu schützen. (EGMR, Klass ua gegen Deutschland, EuGRZ 1979, 278 ff).*

Aus diesen Beispielen ergibt sich, dass jedenfalls der Schutz von Staatsgeheimnissen oder militärischen Geheimnissen sowie der Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste, der Sicherheit der Streitkräfte und des Staates in territorial-hoheitlicher und organisatorischer Sicht unter den Begriff der "nationalen Sicherheit" fallen.

<sup>32</sup> Vgl zB EGMR 20.06.2002, Al-Nashif gegen Bulgarien und auch EGMR 06.09.1978, Klass gegen die Bundesrepublik Deutschland (Z 48), EuGRZ 1979, 278 (284): *Die demokratische Gesellschaft wird heutzutage von sehr verfeinerten Formen der Spionage und vom Terrorismus bedroht. Daraus folgt, dass der Staat, um diesen Bedrohungen wirksam zu begegnen, in der Lage sein muss, in seinem Bereich subversiv operierende Personen heimlich zu überwachen. Die Unterlassung der Unterrichtung verstößt dann nicht gegen Art 8 Abs 2 MRK, wenn dies "verhältnismäßig" ist, etwa weil es gerade dieser Umstand ist, welcher die Wirksamkeit der Maßnahme sicherstellt*

*(zB Aufdeckung der Arbeitsweise der Spionageabwehr).*

#### **Quellenangaben:**

Bundesministerium für Inneres, Verfassungsschutzbericht 2006.

A. Hauer, *Ruhe, Ordnung, Sicherheit*, Wien (2000).

Hauer/Keplinger, *Kommentar zum Sicherheitspolizeirecht*, Wien (2001).

Hauer/Keplinger/Kreutner, *Militärbefugnisgesetz, Kurzkommentar*, Engerwitzdorf (2005).

T. Öhlinger, *Verfassungsrecht. 4. Auflage*, Wien (1999).

Raschauer/Wessely, *MBG*, Wien/Graz (2005).

R. Roninger, *Heer und Demokratie, Juristische Schriftenreihe, Band 30*, 151.

E. Wiederin, *Privatsphäre und Überwachungsstaat, Sicherheitspolizeiliche und nachrichtendienstliche Datenermittlung*, Wien (2003).

#### **Weiterführende Literatur und Links:**

A. J. Noll, *Die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen im Rechtsstaat, Das Problem der Sicherheitsüberprüfung*, *juridicum* 1/2000, 43 ff.

[www.bundesheer.gv.at/ausle/missionen/mission.shtml](http://www.bundesheer.gv.at/ausle/missionen/mission.shtml)

[www.rechtliches.de/info\\_SUeG.html](http://www.rechtliches.de/info_SUeG.html)

[www.egmr.org](http://www.egmr.org)

[www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichts/hof/](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichts/hof/)

[www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)

[www.nato.int](http://www.nato.int)